

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00265 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00265

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00265 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00265 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 5

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht in der Honorarnote vom 18. Februar 2011 (Urk. 76/1-2) einen Aufwand von 45,42 Stunden und Barauslagen von Fr. 172.-- geltend. Dieser Aufwand ist übersetzt und der Sache nicht angemessen und daher nach richterlichem Ermessen (Art. 61 lit. g ATSG) auf 25 Stunden festzusetzen. Beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- resultiert unter Berücksichtigung der Barauslagen und der Mehrwertsteuer eine Prozessentschädigung von Fr. 5'565.10, mit der der unentgeltliche Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Das Verfahren ist kostenlos.
 3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Martin Jäggi, Zürich, wird mit Fr. 5'565.10 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.
 4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Martin Jäggi
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt für Gesundheitsowie an:
 - Gerichtskasse
 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).
- Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.